

eines Andern abzuschreiben, soll uns erlaubt sein, abzu-
drucken aber nicht! Ja noch mehr, gäbe es in solchem
niedrig = körperlich = rechtlichen Betracht ein geistiges Eigen-
thum, und halten wir den Begriff desselben fest, so wäre
durch den Ankauf eines Buches nur das Recht zum recepti-
ven Genuß erworben, und kein Professor dürfte in seinen
Vorlesungen, kein Lehrer in seiner Schule etwas vortragen,
das er nicht selbstständig erforscht, sondern aus Büchern
neuerer Schriftsteller erlernt hat. Unsere Schulknaben
erkauften gestohlenes Gut, gestohlene Weisheit von ihren
Magistern. Ja es wäre unrechtmäßig, Dinge weiter
zu erzählen, die wir aus Büchern gelernt, und ich weiß in
der That keine Grenze. Denn in der Natur des Rechts
kann die Art, wie wir das geistige Eigenthum eines Andern
zu unserm Vortheil benutzen, keinen Unterschied machen.
Die Benutzung muß entweder überhaupt recht oder über-
haupt unrecht sein. Herr Dr. S. hat das auch gefühlt.
Er behauptet deshalb in seinem Sinne sehr folgerichtig (B. J. S.,
S. 257) und nimmt es als eine bekannte Thatsache an,
daß kein Maler das Recht habe, ein schönes Gesicht ohne
die Zustimmung der Eigenerin zu malen, oder wie Hr. Dr.
S. es nennt, abzustehlen; auf derselben Seite kommt Hr.
Dr. S. auf den Irrthum, das Recht, das der Eigenthümer
eines Hauses auf dessen äußere Form hat, mit dem Rechte,
das der Eigenthümer einer Gans auf jede einzelne Feder
derselben hat, zusammenzustellen. Das Recht sei in beiden
Fällen da, aber nicht geltend zu machen. Der Unterschied
liegt aber darin, daß bei der Gans allerdings ein Recht vor-
handen, worauf nur deshalb kein Gericht die Klage annimmt,
weil nach den positiven Gesetzgebungen der Gegenstand zu
geringfügig; auch wird der aus Grundsatz Rechtliche selbst die
einzelne Feder ohne Bewilligung des Besitzers nicht nehmen.
In Betreff der Hausform aber ist keineswegs der Gegenstand
eine Kleinigkeit, denn für die Erfindung einer schönen
Hausform dürften leicht Hunderte gezahlt werden; daher
wir in diesem wie allen den von uns aufgeführten Fällen
mit dem: *Minima non curat praetor*, nicht auskommen;
auch darf Herr Dr. S., daß die Form (und damit das
Recht des Besitzes) durch die kleinste Veränderung aufge-
hoben werden könne, nicht anerkennen, weil er sonst auch
den Nachdruck eines Buches mit geringen Veränderungen
für Recht erklären müßte. Was aber das Abstehlen eines
schönen Gesichtes betrifft, so scheint uns, daß Herr Dr. S.
eine ganz falsche Thatsache annimmt. Sollte irgend eine
Gesetzgebung dem Maler verbieten, sein Ideal zu entneh-
men, wo es ihm gefällt? Ebenso müßte das Aufnehmen
einer Landschaft verboten sein, ja selbst all die schönen
Bilder nach den Gedanken unserer Dichter wären eine Art
von Diebstahl. Gott weiß, wie weit wir noch kommen,
wenn wir das geistige Recht auf Alles ausdehnen wollten,
das es ohne Rücksicht auf positive Gesetzgebung mit gleichem
Rechte als unsere Literatur, unsere Gemälde und Bildwerke
in Anspruch nehmen darf; ja die Mode und wie vieles in
der Welt, würde aufhören müssen, weil nicht Jeder das
Genie hat, etwas Neues zu erfinden.

Das aber ist der Irrthum, daß man geistiges Eigen-
thum mit dem Begriffe körperlichen Eigenthums verbindet.
Ein geistiges Eigenthum giebt es und kann nicht bestritten

werden! Aber jedes für sich! Aus der Vermischung entste-
hen Bastarde, falsche Annahmen und Gesetze, die mit
wissenschaftlicher Entwicklung nicht harmoniren, und in
folgerechten Schlüssen fortgeführt, aufs Absurde stoßen.
Daher alle die vielverbreiteten Ansichten über die Rechte der
Schriftsteller u. s. w., was den pecuniären Gewinn ihrer
Erzeugnisse betrifft (während sie nur auf den geistigen Be-
sitz Anspruch machen können), insofern diese Rechte im Na-
turrechte, nicht im Privilegium oder dem Staatsgesetz,
begründet, insofern also auch unvergänglich, ewige sein
sollen. Horaz und Cicero besaßen ihre Werke so gut als
ein heutiger Schriftsteller; sie mögen niedergeschrieben
oder nur gesprochen worden sein (denn dies kann im gei-
stigen Eigenthum keinen Unterschied machen), und man
würde den auf die Finger geklopft haben, der sie für sein
Eigenthum, d. h. sich als den Besitzer der Gedanken oder
des Ausdrucks derselben, sich als den Autor ausgegeben
hätte. Dessen vor der ganzen literarischen Welt wäre
der Proceß geführt worden, und bis auf den heutigen Tag
ist das nicht selten vorgekommen; die Dessenlichkeit hätte
entschieden und durch ihr Urtheil selbst gestraft.

Den Grundstein, auf den Herr Dr. S. weiterbaut,
den allgemeinen Grundsatz, womit die Gründe der Gegner
zurückgewiesen werden, finden wir S. 258 der B. J. S.,
nämlich: daß die Hervorbringung aus eigenthümlichem
oder Niemandem angehörigem Material (also auch die Erzeug-
nisse der geistigen Thätigkeit) das Recht unbeschränkter Ver-
fügung gewähre. Hier liegt die Verwechslung klar. Kör-
perlich genommen gewinnt ja der Käufer eines Buches
durch eben diesen Grundsatz das Recht, mit seinem Eigen-
thum zu machen, was ihm beliebt*). Es ist aber von gei-
stiger Hervorbringung auf körperliche Nutznießung gefolgert,
und das macht die Anwendung des Satzes unzulässig.
Auch auf anderen Gebieten der Wissenschaft hat ein ähn-
liches Vermischen verschiedener Sphären zu irrigen Resul-
taten und arger Confusion geführt; wie z. B. in der Na-
turwissenschaft, wo man die empirische Forschung von
der rein philosophischen Speculation nicht streng genug ge-
sondert hatte.

Wir glauben unsere Ansicht über den ersten Theil un-
seres Gegenstandes für diese Blätter hinlänglich ausgeführt
zu haben, und haben uns nur noch gegen die Meinung zu
verwahren, als wollten wir den Nachdrucker in Schutz
nehmen, vertheidigen oder uns befreunden. Es handelt
sich hier nur von der Untersuchung des Rechtes, insofern
es philosophisch begründet sein soll. Herr Dr. S. hat die

*) Diese Anwendung wird nicht entkräftet durch den
Einwand (S. 271), daß durch die Absicht des Schriftstellers
oder Verlegers der Käufer eines Buches nur beschränktem Be-
sitz desselben erlange, und vermöge des geringen Preises die-
sen Vorbehalt des Schriftstellers anerkenne; denn diese Aner-
kennung mittelst des Preises ist erstlich nicht genügend, weil
daraus nicht hervorgeht, welche Anwendung des Buches dem
Käufer vorenthalten sein soll, da er sehr leicht auch ohne
Nachdruck einen gar nicht im Verhältniß des Preises stehen-
den Nutzen von dem Buche ziehen kann, den aber Niemand
für unerlaubt halten würde, und zweitens beruht diese Aner-
kennung auf Bestimmungen des positiven Rechts, die bei Fest-
stellung des philosophisch begründeten Rechts ohne alle Kraft
bleiben müssen.